**Zusammenfassung: Schwangerschaftsabbruch.**

**Das grundlegende ethische Dilemma**

|  |  |
| --- | --- |
| Grundwert auf **Schutz des menschlichen Lebens**, der auch für das ungeborene Leben (ab dem Zeitpunkt der Befruchtung oder der Nidation = Einnistung der befruchteten Eizelle in die Gebärmutter) gilt | Problematik **ungewollter Schwangerschaften** z. B. nach Vergewaltigung ....**Selbstbestimmungsrecht** der Frau über ihren Körper und ihr LebenFrage nach der **Verantwortung für das geborene Kind** **Verhinderung illegaler Abbrüche** mit den damit verbundenen Gefahren für Fetus und Schwangere |

|  |  |
| --- | --- |
| **Wie argumentieren Gegner des legalen Schwangerschaftsabbruchs?[[1]](#footnote-1)*** *Das Lebensrecht des gezeugten Kindes wiegt schwerer als das Selbstbestimmungsrecht der Frau (Wertkonflikt)*
* *Das Lebensrecht gilt ab der Befruchtung // Nidation (Normierung)*
* *Eine Freigabe zur Adoption kann das Lebensrecht des Kindes sichern, wenn die Mutter nicht für das Kind sorgen kann // will (Folgen)*
 | **Wie argumentieren Befürworter des Schwangerschaftsabbruchs*** *Selbstbestimmungsrecht der Frau wiegt schwerer als das Lebensrecht des noch nicht fertig entwickelten Embryos (Wertkonflikt)*
* *Ein Embryo am Anfang der Schwangerschaft kann ethisch nicht gleich wie ein geborenes Kind bewertet werden (Normierung)*
* *Durch die Möglichkeit zu einem legalen Schwangerschaftsabbruch werden Illegale Abtreibungen verhindert (Folgen)*
* *Manchmal kann eine Frau einem Kind keine gute Mutter sein (Folgen)*
* *Eine Frau kann nicht gezwungen werden, gegen ihren Willen ein behindertes Kind aufzuziehen (Folgen)*
 |

**Welche anderen ethischen Konflikte tun sich auf?**

(+)

* Schwangerschaftsabbruch nach einer medizinischen Indikation (Diagnose der Behinderung des Kindes) 🡺

Gefahr einer „Bewertung“ menschlichen Lebens in „gesund = lebenswert“ und „krank = nicht lebenswert“;

Indirekter Druck auf Schwangere, ein behindertes Kind nicht zur Welt zu bringen („Warum hast du nicht abgetrieben?“ ....); die Gesellschaft entledigt sich ihrer Verantwortung für Behinderte
* Schwangerschaftsabbruch als Möglichkeit auf Grund pränataler Diagnose das Wunschkind (z. B. Geschlecht) zu planen (z. B. in Indien!!!!)
* Schwangerschaftsabbruch als Möglichkeit staatlicher Kontrolle der Bevölkerungsentwicklung (z. B. China!!!)

* Schwangerschaftsabbruch als Weg der Gesellschaft // gesellschaftlich Verantwortlichen, sich ihrer Verantwortung für Kinder // Kindererziehung zu entziehen (soziale Betreuung von Müttern, die Unterstützung bedürfen, ist teurer als die Vornahme einer Abtreibung)

(-)

* Absolut-Setzung des Rechts auf menschliches Leben impliziert ein absolutes Abtreibungsverbot, auch nach Vergewaltigungen, bei minderjährigen Schwangeren, ....
* Eine strafrechtliche Verfolgung von Abtreibungen führt nicht zu weniger Abtreibungen, sondern zu einer Verlagerung (illegale Abtreibungen)

**Die derzeitige gesetzliche Situation**

**Die gesetzlichen Bestimmungen[[2]](#footnote-2)**

* §96(1)StGB: Wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, begeht er die Tat gewerbsmäßig, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
(3)Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.
* §97(1) Die Tat ist nach §96 nicht strafbar,
1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird,

2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernsten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch vom Arzt vorgenommen wird; oder

3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

(2) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, dass der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Die gilt auch für die im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätsdienst tätigen Personen.

(3) Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Abbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.
* §98(1) Wer ohne Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat die Tat den Tod der Schwangeren zu Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nach Abs 1. nicht zu bestrafen, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen die Einwilligung der Schwangeren nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

**Zusammenfassung**

Die Formulierung der entsprechenden Gesetzesstellen zum Schwangerschaftsabbruch zeigt, in welchem ethischen Spannungsfeld wir uns bewegen.

wichtig ist:
(1) Schwangerschaftsabbruch ist in Österreich grundsätzlich **verboten**. (Schutz des menschlichen Lebens ab der Befruchtung // Nidation)

(2) Schwangerschaftsabbruch ist unter bestimmten Bedingungen **straffrei.** (bestmöglicher Schutz der Gesundheit der schwangeren Frau; Selbstbestimmungsrecht der Frau)

(3) Schwangerschaftsabbruch ist an das individuelle Gewissen (des Arztes/der Ärztin; der Betroffenen) geknüpft

(4) die Entscheidung kann ausschließlich von der schwangeren Frau getroffen werden (keine Indikation)

**D) die gesetzliche Situation in anderen Staaten**

Eine Möglichkeit zum legalen Schwangerschaftsabbruch gibt es – bis auf Irland – in allen westlichen Ländern. Rechtlich kann man unterscheiden zwischen

1. **Länder mit Indikationslösungen**
* Beispiel: BRD
* Ansatz: grundsätzlich gilt das Recht des Embryos auf Leben. Bei Vorliegen einer medizinischen (Behinderung) oder sozialen (Armut der Mutter) Indikation oder einer Gefahr für das Leben der Mutter darf eine Abtreibung (innerhalb einer dreimonatigen Frist) vorgenommen werden.
1. **Länder mit Fristenregelungen**
* die meisten anderen Länder (NL, I, CH, E, GB, S, N, ...)
* betonen das Selbstbestimmungsrecht der Frau stärker
* eine Abtreibung bleibt innerhalb einer bestimmten Frist (3 Monate) straffrei
1. Ausarbeitung im Lehrer-Schüler-Gespräch; wichtig ist mir die argumentative Form der Thesen; wichtig ist mir die Bezugnahme auf Grundwerte (deontologische Argumentation) und auf Folgen/Konsequenzen (teleologische Argumentation) [↑](#footnote-ref-1)
2. Ich gehe die gesetzliche Grundlage mit den SchülerInnen Punkt für Punkt durch, um anschließend mit ihnen herauszuarbeiten, nach welchen ethischen Überlegungen der Gesetzgeber bei der Formulierung offensichtlich vorgegangen ist. [↑](#footnote-ref-2)